

IV.

**Aufgaben und Verantwortung
der Staats- und Wirtschaftsorgane
sowie der Betriebe für die Ist-Informationen**

§6

X

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Gesellschaften und anderer juristischer Personen aller Eigentumsformen (im folgenden Betriebe genannt) sowie die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verantwortlich für die exakte Ermittlung und Fixierung des objektiv notwendigen Informationsbedarfs sowie seine Befriedigung im Rahmen des volkswirtschaftlichen Informationssystems.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Perspektivpläne den Informationsbedarf festzulegen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben mit der Zielsetzung, ein für den Perspektivplanzeitraum möglichst konstantes Berichtswesen festzulegen. Zwischenzeitliche Veränderungen im Informationsbedarf sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik von den Staats- und Wirtschaftsorganen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Richtlinien zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und der Ausarbeitung neuer Systemregelungen mitzuteilen. Werden darüber hinaus wirtschaftspolitische Maßnahmen festgelegt,

— in deren Folge sich der Informationsbedarf in den einzelnen Leitungsebenen zwischenzeitlich ändert

— oder die Erfassungs- und Aufbereitungsmerkmale der Berichtspflichtigen

— oder die zu ermittelnden Kennziffern der Berichterstattungen sich verändern

sind die Auswirkungen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen, als Bestandteil in den jeweiligen Beschluß des Ministerrates aufzunehmen, zu begründen und Vorschläge zur Sicherung der Abdeckung des Informationsbedarfs sowie der Vergleichbarkeit mit Angaben zurückliegender Zeiträume zu unterbreiten.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Ermittlung des Informationsbedarfs auf der Grundlage von Führungsmodellen erfolgt und ein strenger Maßstab hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung von Berichterstattungen angelegt wird.

(4) Die Leiter der Betriebe und der Staats- und Wirtschaftsorgane haben in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Verordnung für ihren Bereich operative Berichterstattungen anzuwenden, durch die über spezielle Probleme — außerhalb der ständigen periodischen Berichterstattungen — kurzfristig informiert wird. Die operativen Berichterstattungen umfassen:

— Fallinformationen ausgelöst durch die Nichteinhaltung vorgegebener Toleranzen und wichtiger in Netzwerken für strukturbestimmende Aufgaben festgelegter Ereignisse

— Auftragsinformationen auf der Grundlage von Aufträgen des Leiters des jeweils übergeordneten Organen

— Initiativinformationen auf der Grundlage der eigenverantwortlichen Entscheidung der Leiter der Betriebe und Staats- und Wirtschaftsorgane.

Die Grundsätze der Gestaltung der operativen Berichterstattungen sind abzustimmen durch

— die zentralen Staatsorgane mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

— die Betriebe und Wirtschaftsorgane mit ihrem jeweils übergeordneten Organ.

§7

(1) Die Leiter der Betriebe und die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben bei der ständigen inhaltlichen Weiterentwicklung, Vervollkommnung und Qualifizierung des Berichtswesens mitzuwirken. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben dazu die Arbeitskreise für Rechnungsführung und Statistik zu nutzen.

(2) Die Leiter der Betriebe und die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verantwortlich für die wahrheitsgetreue, termingerechte und vollständige Berichterstattung im angeforderten Umfang sowie für die Übergabe an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik oder an andere berechnete Empfänger.

§8

Die Berechtigung zur Veranlassung von Berichterstattungen über Ist-Informationen, zu deren Bearbeitung die Betriebe sowie Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet sind, haben

— die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

— andere Organe, wenn diese Berichterstattungen den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik tragen

— das Ministerium der Finanzen hinsichtlich der Abrechnung des Staatshaushalts- und Valutaplanes sowie

— die in den §§ 9 bis 12 genannten Leiter, unter Beachtung der dort getroffenen Festlegungen.

Gehen Betrieben oder Staats- und Wirtschaftsorganen Berichtsansforderungen durch Unberechtigte bzw. ohne Nachweis einer Berechtigung zu, so wird keine Berichtspflicht begründet. Die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind von diesen Anforderungen in Kenntnis zu setzen.

V.

**Rechte und Pflichten
der Bedarfsträger von Informationen
bei der Durchführung von Berichterstattungen
(Ist-Informationen)**

§9

Die Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, von den ihnen direkt unterstellten Organen und Betrieben sowie den entsprechenden Fachorganen der Räte der Bezirke bzw. die Fachorgane der Räte der Bezirke von den entsprechenden Fachorganen der Räte der Kreise